Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Nexum Group AG

§ 1 Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand der Nexum Group AG nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Er wirkt bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft mit.

§ 2 Vorsitzender des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet die Sitzungen und vertritt den Aufsichtsrat nach außen.
3. Im Verhinderungsfall übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des Vorsitzenden.

§ 3 Sitzungen

1. Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr.
2. Sitzungen werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen, soweit nicht dringende Fälle eine kürzere Frist erfordern. Für die Einberufung reicht Email.
3. Sitzungen können in Präsenz, telefonisch, per Videokonferenz oder in hybrider Form durchgeführt werden.

§ 4 Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
3. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, soweit gesetzlich zulässig.
4. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per E-Mail oder in Textform gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht.

§ 5 Informations- und Berichtspflichten des Vorstands

1. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Geschäftsentwicklung, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Unternehmensplanung

sowie wesentliche Risiken.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hält zwischen den Sitzungen regelmäßigen Kontakt zum Vorstand.

§ 6 Vertraulichkeit

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.
2. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat fort.

§ 7 Interessenkonflikte

1. Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden offen.
2. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte sind dem Aufsichtsrat mitzuteilen und im Protokoll festzuhalten.

§ 8 Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden und deren Aufgaben festlegen.
2. Gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eingerichtet.

§ 9 Niederschriften

Über jede Sitzung und Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Aufsichtsrats der Nexum Group AG am 9. Juni 2026 in Kraft.

Beschlossen durch den Aufsichtsrat der Nexum Group AG am 9. Juni 2026.

Dr. Johannes von Bismarck
Vorsitzender des Aufsichtsrats